

# Satzung

des

## Gesang-Verein „Eintracht“ Hüttenbach 1893 e.V.

in der Fassung vom 17.02.2017

---

### Präambel

Der „Männer-Gesang-Verein ‚Eintracht‘ Hüttenbach“ wurde im Jahre 1893 als „Sänger-Verein Hüttenbach“ gegründet. Im Jahre 1900 schloß sich der ältere „Gesang-Verein ‚Frohsinn‘ Hüttenbach“ an, man nannte sich von nun an „Sänger-Verein ‚Eintracht‘ Hüttenbach“ und seit 1901 auch „Gesang-Verein ‚Eintracht‘ Hüttenbach“. 1936 gliederte sich der „Eintracht“ auch noch der „Gesang-Verein ‚Die Gemütlichen‘ Hüttenbach“ an. Alle drei Hüttenbacher Gesang-Vereine gelten als Bestandteil des „Männer-Gesang-Verein ‚Eintracht‘ Hüttenbach 1893 e.V.“. Im Jahr 2017 öffnet sich der Verein der aktiven Beteiligung von Frauen im Chorgesang und ändert den Vereinsnamen zu „Gesang-Verein ‚Eintracht‘ Hüttenbach 1893 e.V.“ unter Zustimmung aller Mitglieder.

Wahlspruch: „Eintracht hält Macht!“

---

### § 1 - Name, Sitz, Vereinsfarben

- (1) Der Verein führt den Namen „Gesang-Verein ‚Eintracht‘ Hüttenbach 1893 e.V.“
- (2) Sein Sitz ist in Hüttenbach. Er ist im Vereinsregister in Nürnberg eingetragen. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Die „Eintracht“ führt die Vereinsfarben „Grün-Weiß“.
- (4) Der Verein betreibt eine eigene Internetseite unter <http://www.gve-huettenbach.de>.

### § 2 - Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des dritten Abschnittes des zweiten Teils der Abgabenordnung (AO 1977) „Steuerbegünstigte Zwecke“ (§§ 51 mit 68 AO).
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Chorgesanges und die Pflege deutschen und europäischen Liedguts.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht: durch regelmäßige Proben bereitet sich der Chor auf Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen insbesondere in Hüttenbach und seiner Umgebung vor. Er stellt sich dabei in den Dienst der Öffentlichkeit. Diese Absicht schließt jedoch Geselligkeit nicht aus; sie soll vielmehr dazu dienen, das Gemeinschaftsgefühl der Vereinsmitglieder zu stärken und neue Mitglieder zu werben.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 - Mitgliedschaft

- (1) Der Verein setzt sich zusammen aus
  1. aktiven Mitgliedern,
  2. fördernden Mitgliedern und
  3. Ehrenmitgliedern.
- (2) Der Verein besteht aus singenden und fördernden Mitgliedern. Singendes Mitglied kann jede Person sein. Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person sein, die die Bestrebungen des Vereins unterstützen will.
- (3) Das Aufnahmegesuch ist schriftlich oder mündlich bei der Vorstandschaft zu stellen. Anschließend erfolgt eine schriftliche Bestätigung des Schriftführers in Form eines Mitgliedsausweises. Lehnt die Vorstandschaft die Aufnahme in den Verein ab, so steht dem Betroffenen Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Über eine aktive Mitgliedschaft entscheidet der Chorleiter.
- (4) Die Ehrenmitgliedschaft kann für
  1. besondere Verdienste um den Verein und
  2. besonders lange Mitgliedschaftverliehen werden. Das Vorschlagsrecht obliegt der Vorstandschaft, die Entscheidung dem Verwaltungsrat. Weiterhin können, allerdings von der Mitgliederversammlung, Ehrenvorstände gewählt werden; Voraussetzung hierfür sind jedoch besondere Verdienste um den Verein als langjähriger Vorstand. Ehrenvorstände und Ehrenmitglieder sind Beitragsbefreit.

### § 4 - Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschließung oder Tod.
- (2) Der freiwillige Austritt kann sowohl mündlich als auch schriftlich vor der Vorstandschaft erfolgen. Die Ausschließung erfolgt durch Abstimmung im Verwaltungsrat. Hiergegen kann Berufung zur Mitgliederversammlung eingelegt werden.
- (3) Für eine Ausschließung können insbesondere folgende Gründe maßgeblich sein:
  1. Wenn ein Mitglied trotz mehrmaliger Aufforderung seinen Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet.
  2. Wenn ein Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins nachhaltig schädigt und sich so der Mitgliedschaft unwürdig macht.
  3. Wenn ein Mitglied den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Verwaltungsrates sowie den Anordnungen der Vorstandschaft innerhalb der Bestimmungen dieser Satzung nicht nachkommt.
- (4) Wiederaufnahme ist zulässig. Hierüber entscheidet der Verwaltungsrat nach Maßgabe dieser Satzung.

### § 5 - Rechte der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht auf Teilnahme an den Vereinsveranstaltungen und Mitgliederversammlungen. Bei der Mitgliederversammlung besteht ab dem vollendeten 16. Lebensjahr aktives und passives Wahlrecht. Aktive Mitglieder haben in jedem Alter Stimmrecht im Chor.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zur Mitgliederversammlung zu stellen; diese sollen drei Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Versammlungsleiter eingereicht werden.

### § 6 - Pflichten der Mitglieder

- (1) Die angesetzten Proben, Auftritte und Vereinsveranstaltungen sind pünktlich zu besuchen. Dabei ist den Anordnungen des Chorleiters Rechnung zu tragen. Bei Nichtteilnahme soll sich entschuldigt werden.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag, der von der Mitgliederversammlung bestimmt wird, ist pünktlich zu entrichten.
- (3) Den Anordnungen der Vorstandschaft und den Beschlüssen des Verwaltungsrates, des Chores und der Mitgliederversammlung ist nachzukommen.

- (4) Jedes Mitglied, das heißt jedes aktive, passive und Ehrenmitglieder, ist verpflichtet, die Zielsetzung des Vereins auch in der Öffentlichkeit zu vertreten.

## **§ 7 - Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind:

1. die Vorstandschaft,
2. der Verwaltungsrat,
3. der Chor und
4. die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 - Vorstandschaft**

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorstand und der 2. Vorstand. Jeder hat allein Vertretungsrecht.
- (2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- (3) Die Vorstandschaft besteht aus
  1. dem 1. Vorstand,
  2. dem 2. Vorstand,
  3. dem Kassier und
  4. dem Schriftführer.
- (4) Die Vorstandschaft entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht in der Satzung festgelegt sind.
- (5) Vorstandschaftssitzungen, Verwaltungsratsitzungen und die Mitgliederversammlung werden vom 1. Vorstand einberufen und geleitet, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter.

## **§ 9 - Verwaltungsrat**

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus
  1. der Vorstandschaft,
  2. dem Vereinsausschuss,
  3. den Chorleitern, deren Vertretern
  4. den Notenwarten und deren Vertretern.
- (2) Der Vereinsausschuss besteht aus
  1. drei aktiven Mitgliedern und
  2. einem fördernden Mitglied.

Von Nummer 2 kann abgesehen werden, wenn sich bei der Mitgliederversammlung niemand dafür findet; in diesem Fall besteht der Vereinsausschuss aus vier aktiven Mitgliedern.
- (3) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der zum Zeitpunkt der Einberufung amtierenden Verwaltungsratsmitglieder anwesend ist.
- (4) Der Verwaltungsrat entscheidet über wichtige Angelegenheiten des Vereins zwischen den Mitgliederversammlungen. Er kann auch über die Tagesordnung der Mitgliederversammlung beraten.

## **§ 10 - Chorabteilungen**

- (1) Die „Eintracht“ kann verschiedene Chorabteilungen unterhalten, die je nach Mitgliederzahl als Männerchor, gemischter Chor, Frauenchor oder Kinder- und Jugendchor gebildet werden können.
- (2) Den Chorabteilungen obliegt die Entscheidung über die Teilnahme an Vereinsfesten, sowie die Teilnahme an Veranstaltungen, die sie mit bestreiten; jede Abteilung ist für sich immer beschlussfähig.

## **§ 11 – Chorleiter der jeweiligen Chorabteilung**

- (1) Der Chorleiter und sein Vertreter werden vom Verwaltungsrat berufen.
- (2) Dem Chorleiter obliegt die musikalische Leitung des Chores bei Proben, Konzerten und sonstigen musikalischen Auftritten.

- (3) Dem Chorleiter obliegt die Auswahl der Lieder. Der 1. Vorstand, der Notenwart oder ihre Stellvertreter sowie pro Singstimme eine Person des Chores haben ein Mitentscheidungsrecht.
- (4) Über die Entlohnung des Chorleiters entscheidet die Vorstandschaft.

## § 12 - Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Vereins. Gäste können von der Mitgliederversammlung zugelassen werden; diese haben jedoch kein Stimmrecht.
- (2) Die Mitgliederversammlung muss einmal jährlich einberufen werden (ordentliche Generalversammlung). Falls dringende Vereinsangelegenheiten es erfordern, muss eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden (außerordentliche Generalversammlung). Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ein Fünftel aller Mitglieder oder die Hälfte der aktiven Mitglieder dies schriftlich verlangt; die Vorstandschaft hat hierzu eine Frist von vier Wochen.
- (3) Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 14 Tage zuvor durch den 1. Vorstand oder seinen Stellvertreter mittels Aushang im Vereinskasten.
- (4) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere
  - die Entgegennahme des Berichts des 1. Vorstandes,
  - die Entgegennahme des Berichts des Schriftführers mit Verlesung der Niederschrift über die letzte Mitgliederversammlung,
  - die Entgegennahme des Berichts des Kassiers,
  - die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
  - die Wahl der Vorstandschaft,
  - die Wahl des Vereinsausschusses,
  - die Wahl der Kassenprüfer,
  - die Wahl des Vergütungsausschusses,
  - die Wahl der Notenwarte, der jeweiligen Chorabteilung
  - die Wahl des Fahnenträgers,
  - die Wahl des Wahlausschusses,
  - die Entlastung der Vereinsorgane,
  - die Festlegung der Mitgliedsbeiträge,
  - die Beratung und Beschlussfassung über gestellte Anträge,
  - die Berufung über abgelehnte Aufnahmegesuche durch die Vorstandschaft und Ausschließungsbeschlüsse des Verwaltungsrates,
  - die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und
  - die Auflösung des Vereins.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind bindend.

## § 13 – Wahlen und Beschlussfassung

- (1) Bei Beschlussfassungen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Enthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorstand oder sein Stellvertreter.
- (2) Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft, des Verwaltungsrates, ein Kassenprüfer oder ein sonstiger von der Mitgliederversammlung gewählter Funktionsträger vorzeitig aus, muss in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl vorgenommen werden. Der 1. Vorstand ist berechtigt, bis zur Ersatzwahl ein Mitglied kommissarisch mit der Aufgabe des Ausgeschiedenen zu betrauen.
- (3) Scheidet während der Amtsdauer mehr als die Hälfte der Mitglieder der Vorstandschaft oder des Verwaltungsrates aus, ist von den verbliebenen Vorstandschaftsmitgliedern binnen 14 Tagen eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zwecke von Neuwahlen einzuberufen.
- (4) Zur Durchführung von Wahlen wird in offener Abstimmung ein Wahlausschuss gewählt. Dieser besteht aus drei Personen und bestimmt aus seiner Mitte einen Wahlleiter. Wahlen erfolgen per Akklamation, sofern nicht ein stimmberechtigtes Mitglied geheime Wahlen fordert.
- (5) Amts- und Funktionsträger werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt. Unbegrenzte Wiederwahl ist zulässig.

- (6) Ein Bewerber gilt als gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält kein Bewerber mehr als die Hälfte, so wird zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl durchgeführt.

#### **§ 14 – Protokollführung**

- (1) Über die Mitgliederversammlungen sowie die Sitzungen der Vorstandschaft, des Verwaltungsrat und der Ausschüsse ist ein Protokoll zu fertigen und vom Protokollführer mit dem Vermerk „als Protokollführer“ zu unterzeichnen.
- (2) Der Niederschrift des Protokolls der Mitgliederversammlung ist eine Anwesenheitsliste beizufügen. Die Niederschrift ist durch den Versammlungsleiter und durch den Schriftführer zu unterzeichnen.

#### **§ 15 - Besondere Funktionen**

- (1) Der 1. Vorstand kann für besondere Zwecke und befristet einzelne Mitglieder mit Sonderaufgaben betrauen. Diese Mitglieder können zum Zwecke der Beratung zu Vorstandschafts-, Verwaltungsrats- oder Ausschusssitzungen berufen werden, haben dort jedoch kein Stimmrecht.
- (2) Zur Organisation von Vereinsveranstaltungen wird ein Vergnügungsausschuss gewählt. Dieser besteht aus bis zu vier Personen.
- (3) Die Kassenprüfer, die nicht dem Verwaltungsrat angehören dürfen, prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und Belege des Vereins sachlich und rechnerisch. Sie geben der Mitgliederversammlung das Ergebnis der Kassenprüfung bekannt. Bei ordnungsgemäßer Kassenführung stellen sie Antrag auf Entlastung des Kassiers. Es müssen immer zwei Kassenprüfer gewählt werden.
- (4) Der Notenwart oder sein Vertreter sind für den ordnungsgemäßen Zustand der Liedtexte sowie für deren Verteilung zuständig.
- (5) Der Fahnenträger ist für das Tragen und die Aufbewahrung der Vereinsfahne und ihrer Zugehörungen verantwortlich; er hat zwei Vertreter.
- (6) Zur Betreuung der Internetseiten wird vom Verwaltungsrat ein Webmaster bestimmt; ihm obliegt die eigenständige Betreuung der Internetseiten in enger Abstimmung mit der Vorstandschaft. Dies beinhaltet insbesondere die Beachtung der aktuellen Rechtslage.

#### **§ 16 - Vereinsvermögen**

- (1) Das Vereinsvermögen besteht aus den Geldmitteln und Sachwerten des Vereins.
- (2) Es wird von der Vorstandschaft, die Geldmittel insbesondere vom Kassier, verwaltet.
- (3) Der Kassier ist berechtigt, Zahlungen für den Verein zu leisten und anzunehmen sowie dafür zu bescheinigen. Er fertigt zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres einen Kassenabschluss, welcher der Mitgliederversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist.
- (4) Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung dies zulassen.

#### **§ 17 - Satzungsänderungen**

- (1) Satzungsänderungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Hierzu ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig; bei § 1 Abs. 1 und § 18 eine Vierfünftelmehrheit aller Mitglieder.
- (2) Behördlich vorgeschriebene Satzungsänderungen werden von der Vorstandschaft in die Satzung aufgenommen. Dies ist der Mitgliederversammlung anzuzeigen.

#### **§ 18 - Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur eine eigens zu diesem Zwecke einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung beschließen. In dieser Versammlung müssen drei Viertel aller Vereinsmitglieder anwesend sein und davon vier Fünftel der Auflösung zustimmen. Ist die Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so kann die Auflösung nur auf einer neu einzuberufenden außerordentlichen

Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese neue außerordentliche Mitgliederversammlung ist binnen drei Monaten einzuberufen.

- (2) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder dem Wegfall des bisherigen Zweckes verfügt die Mitgliederversammlung über das vorhandene Vereinsvermögen mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Das Vereinsvermögen darf nach Begleichung sämtlicher Verbindlichkeiten nur für gemeinnützige Zwecke im Gebiete der ehemaligen Gemeinden Hüttenbach und Oberndorf verwandt werden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens bedürfen der Einwilligung des Finanzamtes.

#### **§ 19 - Schlussbestimmungen**

- (1) Im Verhältnis der Mitglieder zum Verein und umgekehrt ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.
- (2) Diese Satzung wurde am 08.02.2008 von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie tritt am Tage ihrer Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

---

Hüttenbach,  
den 17.02.2017

Gesang-Verein  
„Eintracht“ Hüttenbach 1893 e.V.

Vorstandschaft:

---

Gerhard Egloffstein  
1. Vorstand

Klaus Töppmann  
2. Vorstand

Matthias Reidinger  
Kassier

Marga Böse  
Schriftführerin

---